

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

### **A. Zielsetzung**

Eine sachgerechte Entscheidung über die bundesrechtliche Neuordnung der Juristenausbildung setzt eine Auswertung der Ergebnisse der nach § 5 b DRiG in sieben Ländern durchgeführten einstufigen Modellversuche voraus. Bis zur Beendigung der Experimentierphase im September 1981 liegen diese Ergebnisse nicht vor. Eine Fortsetzung der bereits eingeführten einstufigen Modellversuche soll daher ermöglicht werden.

### **B. Lösung**

Für die bis zum 15. September 1981 angelaufenen Modellversuche wird die Erprobungsphase um fünf Jahre verlängert.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 221 08 — Ju 1/79

Bonn, den 26. Oktober 1979

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesrecht, das vor dem 16. September 1981 in Kraft tritt, kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen.“

2. Nach § 5 b Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum Ablauf des 15. September 1986 können Studierende in eine Ausbildung nach Ab-

satz 1 aufgenommen werden. Wer eine Ausbildung nach Absatz 1 begonnen hat, kann sie nach den für diese Ausbildung geltenden Vorschriften beenden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

**Artikel 2**

Artikel III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Seit Jahrzehnten ist die herkömmliche Juristenausbildung Gegenstand kritischer Erörterungen. Die Forderung, die Juristenausbildung den Anforderungen eines modernen Industriestaates anzupassen, hat eine Vielzahl von Reformbestrebungen ausgelöst, die jedoch lange Zeit ohne nennenswerte Auswirkungen blieben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) ist zur Vorbereitung einer grundlegenden Neuordnung der Juristenausbildung die Vorschrift des § 5 b — die sogenannte Experimentierklausel — in das Deutsche Richtergesetz eingefügt worden. Diese Vorschrift ermöglicht die Erprobung einstufiger Ausbildungsgänge, die Studium und Vorbereitungsdienst zu einer Theorie und Praxis verbindenden einheitlichen Ausbildung von mindestens fünf-einhalb Jahren Dauer zusammenfassen. Artikel III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes begrenzt den Zeitraum für die Einführung einstufiger Ausbildungsgänge auf zehn Jahre. Eine zeitlich zunächst auf diese Dauer begrenzte Frist hielt der federführende Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages für ausreichend, um hinreichende praktische Erfahrungen mit den verschiedenen einstufigen Modellen zu sammeln und um auf dieser Basis eine sachgerechte Entscheidung über die Neuordnung der Juristenausbildung zu treffen. Schon bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 hat der Rechtsausschuß jedoch eine Verlängerung der Experimentierphase für den Fall in Betracht gezogen, daß bis zu ihrem Ablauf eine bundeseinheitliche Ausbildungsordnung für Juristen nicht verabschiedet werden kann (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache VI/2269, S. 8, zu Artikel III § 2).

Die 50. Konferenz der Justizminister und -senatoren, die Ende Mai 1979 in München stattfand, hat die Frage einer Verlängerung der Experimentierphase und damit im Zusammenhang stehende Probleme eingehend erörtert, jedoch nicht zu einer einheitlichen Auffassung gefunden. Die Konferenz hat sich mit einer Stimme Mehrheit gegen eine Verlängerung der Experimentierphase ausgesprochen.

Die Bundesregierung hält demgegenüber eine Verlängerung der Experimentierphase für erforderlich, weil sich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 ergeben hat, daß — entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers — die notwendige breite Erfahrungsgrundlage für eine Ausbildungsreform bis zum Jahre 1981 nicht gewonnen werden kann. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen,

daß die Experimentierphase von zehn Jahren nur an den Universitäten Augsburg und Bremen, die einstufige Ausbildungsgänge seit 1971 anbieten, voll ausgeschöpft worden ist. An den Universitäten Bielefeld, Hamburg, Hannover, Konstanz und Trier hat die einstufige Ausbildung erst in den Jahren 1973 bis 1975, an der Universität Bayreuth sogar erst im Jahre 1977 begonnen. Außer in Augsburg und Bremen hat daher noch kein Jahrgang die einstufige Ausbildung voll durchlaufen. Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Modellversuche kann die Frage nach der Bewährung und Übertragbarkeit der einstufigen Ausbildung insgesamt und einzelner ihrer Elemente, insbesondere der zeitlichen Einordnung der Praxisphasen, der Schwerpunktausbildung, der unterschiedlichen Formen der Einbeziehung der Sozialwissenschaften und des Leistungskontrollsystems, noch nicht beantwortet werden. Die vorgesehene Verlängerung der Experimentierphase stellt sicher, daß die Erfahrungen mit den in der Erprobung befindlichen unterschiedlichen Modellen bei der Entscheidung über eine reformierte Ausbildung berücksichtigt werden können. Durch die zeitliche Begrenzung der Verlängerung auf fünf Jahre und deren Beschränkung auf die bis 1981 eingerichteten einstufigen Modellversuche wird zugleich gewährleistet, daß die Rückkehr zu einer einheitlichen Juristenausbildung so bald wie möglich vollzogen wird.

Ein Auslaufen der Experimentierphase zum gesetzlich vorgesehenen Termin hätte zur Folge, daß die einstufigen Ausbildungsmodelle nicht nahtlos in eine neu geordnete Juristenausbildung übergeführt werden könnten. Dadurch würde die Übernahme positiver Elemente einstufiger Modellversuche verhindert oder zumindest erheblich erschwert; die einstufigen Fachbereiche/Fakultäten würden zudem vor kaum lösbare Probleme gestellt. Sie müßten nach einer späteren Neuordnung der Juristenausbildung zeitweise drei unterschiedliche Ausbildungsgänge anbieten:

1. die einstufige Ausbildung für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 16. September 1981 begonnen haben,
2. die herkömmliche Ausbildung für Studierende, die ihr Jurastudium zwischen dem 16. September 1981 und dem Inkrafttreten der Neuordnung angetreten haben,
3. die reformierte Ausbildung für die übrigen Studierenden.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der einstufigen Modellversuche hat der diesjährige juristische Fakultätentag am 25./26. Mai 1979 empfohlen, den Zeitraum für die Erprobung der bereits eingeführten einstufigen Ausbildungsgänge begrenzt zu verlängern, wobei sich allerdings eine Mehrheit

für eine Befristung der Verlängerung auf höchstens drei Jahre ausgesprochen hat. Zugleich hat der Fakultätentag — auch insoweit in Übereinstimmung mit der Intention dieses Entwurfs — festgestellt, daß es unbeschadet einer solchen Verlängerung der Experimentierfrist das Ziel bleiben muß, zu einer einheitlichen Juristenausbildung zurückzufinden.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Änderung des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes

#### Zu Nummer 1

An acht Universitäten werden einstufige Ausbildungsgänge, die sich zum Teil erheblich voneinander unterscheiden, angeboten. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um für eine bundesrechtliche Neuordnung der Juristenausbildung eine breite Erfahrungsgrundlage zu gewinnen. Wesentliche neue Erkenntnisse sind von der Einführung noch weiterer einstufiger Ausbildungsgänge nicht zu erwarten. Die Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, einstufige Ausbildungsgänge einzuführen, kann daher — wie in Artikel III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vorgesehen — mit Ablauf des 15. September 1981 enden. Durch die Neufassung des § 5 b Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, daß zu dem genannten Termin nur die Frist zur Einführung neuer einstufiger Ausbildungsgänge ausläuft. Im übrigen richtet sich die Geltungsdauer des § 5 b nach dem durch die nachfolgende Nummer 2 eingefügten Absatz 5.

#### Zu Nummer 2

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht aus den unter I. genannten Gründen die Fortführung der bestehenden einstufigen Ausbildungsgänge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die bundesrechtliche Neuordnung der Juristenausbildung abgeschlossen sein soll.

Durch die vorgesehene Beschränkung der Verlängerung der Experimentierphase auf die bereits be-

stehenden einstufigen Modelle wird einer Zersplitterung der Juristenausbildung vorgebeugt. Auch nach dem 15. September 1981 werden reichlich 90 v. H. der Juristen in herkömmlicher Weise, also weniger als 10 v. H. in einstufigen Modellen, ausgebildet werden. Die Befristung der Verlängerung auf fünf Jahre verdeutlicht, daß die Juristenausbildung unter Auswertung der Erfahrungen mit den einstufigen Modellen so bald wie möglich vereinheitlicht werden soll. Es wird angestrebt, daß das Gesetzgebungsverfahren im Bund in der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen wird. Der Entwurf berücksichtigt einen weiteren Zeitraum von etwa zwei Jahren, den die Länder für die Anpassung des Landesrechts an die neuen bundesrechtlichen Vorschriften benötigen.

Studierende, die bis zum 15. September 1986 eine einstufige Ausbildung begonnen haben, können sie nach den für diese Ausbildung geltenden Vorschriften beenden. Es ist Aufgabe des Landesrechts, hierfür nähere Bestimmungen zu erlassen. Das Landesrecht kann insbesondere Übergangsregelungen für die in Absatz 5 Satz 1 genannten Studierenden treffen und festsetzen, wie lange für diese die einstufige Ausbildung nach Ablauf der Experimentierphase angeboten wird.

### Zu Artikel 2

Die Vorschrift des Artikels III § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 wird durch die in Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 b Abs. 5 DRiG) vorgesehene Regelung ersetzt; die Vorschrift wird daher aufgehoben.

### Zu Artikel 3

Berlin Klausel

### Zu Artikel 4

Inkrafttreten

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Entwurf sieht — entgegen dem Beschluß der 50. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 29./30. Mai 1979 — eine Verlängerung der Erprobungsphase für die laufenden Modelle der einstufigen Juristenausbildung vor. Hierdurch wird die Zersplitterung auf dem Gebiet der Juristenausbildung verfestigt, so daß die Einführung einer bundeseinheitlichen Juristenausbildung auf Dauer in Frage gestellt wird. Je länger die Möglichkeit zu Versuchen gegeben ist, desto weiter führt die Entwicklung auseinander. Es besteht danach die Gefahr, daß die einstufigen Ausbildungsgänge sich weiter verselbständigen. Dies ist im Hinblick auf eine anzustrebende Gleichwertigkeit der ausgebildeten Juristen unerwünscht. Die Rechtseinheit auf diesem Gebiet muß so schnell wie möglich zurückgewonnen werden, um die Chancengleichheit und Freizügigkeit für die Teilnehmer an allen juristischen Ausbildungsgängen zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Aus diesen Gründen haben sich auch der Deutsche Richterbund und die Konferenz der Präsidenten der Oberlandesgerichte am 29. Mai/1. Juni 1978 gegen eine Verlängerung der Erprobungszeit ausgesprochen.

Der Entwurf enthält dagegen — insoweit ebenfalls abweichend von den Beschlüssen der 50. Konferenz der Justizminister und -senatoren — keine der dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung der herkömmlichen Juristenausbildung und Prüfung.

Nach mehrjährigen Erfahrungen ist die mit zwei Jahren bemessene Dauer des Vorbereitungsdienstes in der herkömmlichen Juristenausbildung zu kurz, um eine ausreichende praktische Ausbildung des jungen Juristen zu gewährleisten. Es ist deshalb eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um mindestens sechs Monate erforderlich. Hierfür haben sich auch der Deutsche Richterbund, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und mehrheitlich die Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter ausgesprochen.

Zur Vereinheitlichung der Prüfungsbestimmungen ist insbesondere unerlässlich, die Möglichkeit der Anrechnung der Ausbildungsnote auf das Ergebnis der zweiten Prüfung abzuschaffen. Mit dieser Maßnahme soll die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse wiederhergestellt werden.

Der Bundesrat lehnt deshalb den Gesetzentwurf ab.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz insbesondere im Hinblick auf Artikel 108

Abs. 2 Satz 2 GG wegen der Auswirkungen auf das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz i. d. F. vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) — vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes — der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

## Begründung

1. Nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG kann die einheitliche Ausbildung der Beamten der Finanzverwaltung durch Bundesgesetz mit Zustimmung des BR geregelt werden. Der Begriff „Ausbildung“ i. S. dieser Verfassungsvorschrift umfaßt auch die Einstellungs-voraussetzungen für diese Ausbildung. Dies ergibt sich eindeutig aus der Entstehungsgeschichte des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG), wo dieses Problem erkannt und eindeutig in dem dargelegten Sinne geklärt wurde. Maßgebend war hierfür die Überlegung, daß das vom Grundgesetz vorausgesetzte Ziel einheitlicher Ausbildung nur erreicht werden kann, wenn die Bewerber für eine Ausbildung in den einzelnen Laufbahnen jeweils einheitliche Voraussetzungen erfüllen.

2. Der Gesetzentwurf sieht zwar keine förmliche Änderung des StBAG vor, er wirkt sich jedoch in folgender Weise auf die im StBAG für den höheren Dienst aufgestellten Einstellungs-voraussetzungen aus:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StBAG kann (abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift) die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes auch durch einen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgang nach § 5 b DRiG erworben werden.

- a) Die genannte Verweisung auf einen Ausbildungsgang nach § 5 b DRiG bezieht sich nicht nur auf einen Ausbildungsgang, der materiell dieser Vorschrift entspricht, sondern erstreckt sich auf § 5 b DRiG mit dem Ablauf der für diese Bestimmung geltenden Übergangsvorschrift in Artikel III § 2 des Änderungsgesetzes zum DRiG vom 10. September 1971, mit der das Außerkrafttreten des § 5 DRiG mit dem Ablauf des 15. September 1981 angeordnet und zugleich bestimmt wurde, daß (nur) eine bis zu diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung nach den bis dahin geltenden Vorschriften beendet werden kann. Diese Auslegung drängt sich um so mehr auf, als die Vorschrift über die Anerkennung einer einstufigen Ausbildung nach § 5 b DRiG bei der Einstel-

lung von Laufbahnbewerbern des höheren Dienstes im Bereich der Steuerverwaltung der Länder (§ 5 Abs. 1 Satz 2 StBAG) mit demselben Gesetz in das StBAG eingefügt worden ist, mit dem § 5 b DRiG einschließlich der für ihn geltenden Übergangsvorschrift geschaffen wurde. Während nach geltendem Recht also ein Bewerber mit erfolgreich abgeschlossenem einstufigen Ausbildungsgang nur dann die Einstellungs Voraussetzungen erfüllt, wenn er die Ausbildung vor dem 16. September 1981 beginnt, hat die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung zur Folge, daß die Einstellungs voraussetzung auch dann erfüllt ist, wenn ein Bewerber vor dem 16. September 1986 in einen einstufigen Ausbildungsgang aufgenommen wird. Damit wirkt sich die im Entwurf vorgesehene Änderung sachlich auf die im StBAG vorgenommene Regelung der „Ausbildung“ i. S. des Artikels 108 Abs. 2 Satz 2

GG aus und begründet damit die Zustimmungsbefähigung.

b) Hinzu kommt folgendes:

Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs sieht vor, daß dem § 5 b DRiG ein neuer Absatz 5 angefügt wird, der die fragliche Ermächtigung an den Landesgesetzgeber enthält, Studierende noch bis zum Ablauf des 15. September 1986 in eine Ausbildung nach § 5 b DRiG aufzunehmen. § 5 Abs. 1 Satz 2 StBAG geltender Fassung verweist jedoch auf § 5 b DRiG ohne den vorgesehenen neuen Absatz 5. Durch die Ergänzung des § 5 b DRiG erhält also die im StBAG enthaltene Verweisung auf diese Vorschrift einen anderen Inhalt als bisher. Da die in § 5 Abs. 1 StBAG normierten Einstellungs voraussetzungen Vorschriften enthalten, die zu der „Ausbildung“ i. S. des Artikels 108 Abs. 2 Satz 2 GG gehören, löst diese inhaltliche Änderung die Zustimmungsbefähigung aus.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu 1.**

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrates gegen die Verlängerung der Erprobungsphase für die laufenden Modelle der einstufigen Juristenausbildung nicht. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die vorgesehene Verlängerung unumgänglich ist, um eine sachgerechte Entscheidung über die vorgesehene Neuordnung der Juristenausbildung zu ermöglichen. Gegenwärtig liegen wegen des späten Beginns der Mehrzahl der einstufigen Modellversuche auswertbare Erkenntnisse und Erfahrungen, die eine geeignete Grundlage für eine solche Entscheidung bilden könnten, nicht vor. Ein Auslaufen der Erprobungsphase zum vorgesehenen Termin, dem 15. September 1981, hätte zur Folge, daß die einstufigen Ausbildungsgänge — entgegen der seinerzeit vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages aufgestellten Forderung (s. Schriftlicher Bericht — Drucksache VI/2269 — S. 8) — nicht nahtlos in die angestrebte verbesserte Juristenausbildung übergeführt werden könnten. Eine vorübergehende Rückkehr zur herkömmlichen Ausbildung hätte gegenüber der Entwurfslösung zwei gewichtige Nachteile:

1. Sie würde die Übernahme positiver Elemente der einstufigen Ausbildung in eine Neuregelung erschweren;
2. sie würde die einstufigen Fakultäten/Fachbereiche vor die kaum lösbare Aufgabe stellen, kurz hintereinander und zeitweise sogar nebeneinander drei unterschiedliche Ausbildungsgänge anbieten zu müssen.

Eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Juristenausbildung stellt die vorgesehene Verlängerung der Erprobungsphase für die bestehenden Einstufenmodelle nicht dar. Nach den Intentionen des Entwurfs sollen die Neuordnung der Juristenausbildung, sobald hierfür hinreichende Erfahrungen vorliegen, vorbereitet und die bundesgesetzliche Regelung noch in der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Im Interesse der einstufigen Fakultäten/Fachbereiche und der dort Studierenden muß die Entscheidung über die Verlängerung der Erprobungsphase alsbald getroffen werden. Der Entwurf ist deshalb nicht mit den kontroversen Fragen zu der Ausgestaltung der herkömmlichen Ausbildung belastet

worden, über die bei der 50. Justizministerkonferenz kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

**Zu 2.**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf und die Zustimmungsbedürftigkeit insbesondere auch nicht aus Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG folgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind beim Erlass eines Änderungsgesetzes ebenso wie bei jedem anderen Gesetz sämtliche Voraussetzungen der Gesetzgebung erneut und selbständig zu prüfen. Unter anderem muß festgestellt werden, ob das Gesetz seinem Inhalt nach zustimmungsbedürftig ist. Enthält das Gesetz nicht selbst auch zustimmungsbedürftige Vorschriften und ändert es auch keine solchen Vorschriften ab, so ist es nicht zustimmungsbedürftig (BVerfGE 37, 363 [382]).

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 5 b DRiG, die es den Ländern ermöglicht, einstufige Ausbildungsgänge über den zunächst vorgesehenen Termin hinaus fortzuführen, handelt es sich um eine rein materiell-rechtliche Vorschrift, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Durch den Gesetzentwurf werden Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes nicht geändert. Eine derartige Änderung ist auch nicht notwendig, da § 5 dieses Gesetzes eine dynamische Verweisung beinhaltet. Diese Verweisung beruht auf dem Grundsatz der einheitlichen Ausbildung aller juristischen Berufe und knüpft deshalb an die Richteramtsbefähigung auch die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Steuerverwaltung. Änderungen der Bestimmungen über den Erwerb der Richteramtsbefähigung erfassen deshalb automatisch auch § 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes, jedenfalls wenn die Änderungen — wie hier — keine unvorhersehbaren grundlegenden inhaltlichen Abweichungen von den bisherigen Grundsätzen der juristischen Ausbildung zum Gegenstand haben. Einer Zustimmung des Bundesrates zu derartigen Änderungen bedarf es nicht, denn der Sinn der dynamischen Verweisung besteht gerade darin, daß der Gesetzgeber bei Erlass der Verweisungsnorm seine Zustimmung zu dem in Bezug genommenen Normenkomplex in der jeweils geltenden Fassung gegeben hat.